

Bekanntmachung

der Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst -

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.09.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst -.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Flurstücke 794 und 795 (Teichstraße 20) der Flur 46, Gemarkung Velbert sowie durch die Neustraße;
- im Osten durch die Nevigeser Straße;
- im Süden durch den Verbindungsweg (Flurstücke 904 und 905 der Flur 3, Gemarkung Großhöhe) zwischen Nevigeser Straße (Nevigeser Straße 110) und Neustraße (Neustraße 120) sowie durch die Straße "Am Birkenfeld" bis Nr. 12 (Flurstück 157 der Flur 3, Gemarkung Großhöhe);
- im Westen durch den Eigenerbacher Klärteich (Flurstück 436, 866 und 865 der Flur 3, Gemarkung Großhöhe sowie Flurstücke 839 und 795 der Flur 46, Gemarkung Velbert).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie den unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke im Sinne des § 9 Abs. 1 BauO NW unabhängig davon, ob es hierzu einer Genehmigung nach BauO NW bedarf.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 BauO NW sind im 1, 2, 3, 4 und 5 Gewerbegebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Arbeitsflächen, Lagerflächen, Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Stellplätze sind auf diesen Flächen ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch mindestens 1,50 m breite Pflanzstreifen mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken eingefasst werden.
- (2) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind im 1,2,3, 4 und 5 Gewerbegebiet mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und deren Bestand zu erhalten. Eine Ausnahme kann hiervon zugelassen werden, wenn das Zweifache der unbebauten Fläche ersatzweise als Wandfläche durch Vorkehrungen zum Anpflanzen, zur Pflege und zur Erhaltung von wandbedeckenden Gewächsen begrünt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Velbert am 27.09.1988 aufgrund des § 81 BauO NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

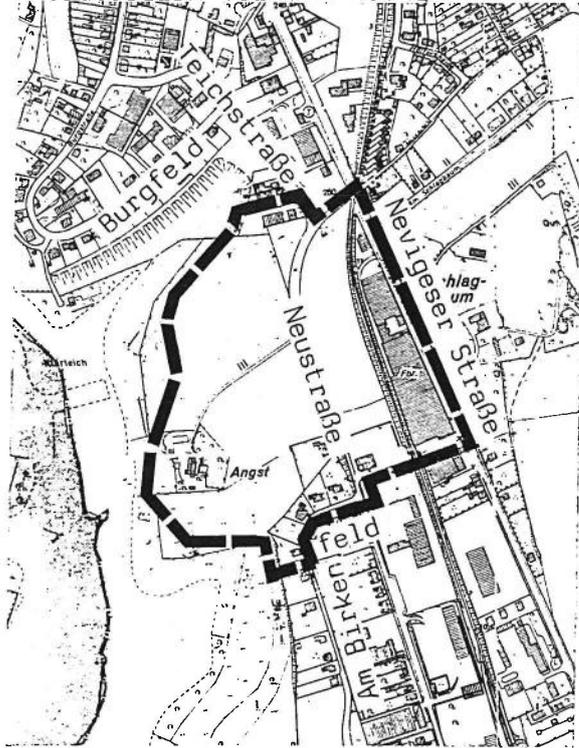
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 30.06.1989

gez. Schemken MdB

1. Stellvertretender Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 515
- Auf'm Angst -

Ausgehängt am. 10 JULI 89

Aushängefrist läuft bis 10. 8. 89

Vaupel

Abgenommen am: 14. 08. 89

Beckmann